

Meine ERGO Senior-Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen KT2013HP

1. Was leistet meine Privat-Haftpflichtversicherung?

- 1.1 Werden Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.
- 1.2 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.3 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.4 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 2-Fache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.5 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche

gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2. Wer ist versichert?

- 2.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 2.2 Versichert ist Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner.
- 2.3 Versichert sind Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unabhängig von deren Alter und Wohnort bis zu deren Heirat oder dem erstmaligen Eintritt in ein Arbeitsverhältnis. Ab diesem Zeitpunkt benötigen die Kinder eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung.

Jedoch verlängern wir den Versicherungsschutz für die Kinder über Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Er endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Ihr Kind erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintritt oder heiratet. Bei Heirat des Kindes gilt dieser verlängerte Schutz auch für den angeheirateten Ehepartner und dessen Kinder, die mit in die Ehe gebracht werden.

Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („450-Euro-Job“).
- 2.4 Versichert sind Kinder mit geistiger Behinderung und pflegebedürftige Familienangehörige (mindestens Pflegestufe 1), die mit Ihnen in einem Haushalt leben oder die in einem Pflegeheim oder ähnlichen betreuenden Einrichtungen wohnen.
- 2.5 Versichert sind die in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleiches gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und Ihren Garten betreuen oder für Sie den Streudienst übernehmen.
- 2.6 Versichert sind Gastkinder oder Aupairs, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Hier besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie für Sie.

3. Was ist in welchem Umfang versichert?

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss oder keine Einschränkung nach Ziffer 4 vorliegt.

3.2 Für berufliche oder dienstliche Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz nur in folgendem Umfang:

- aus einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung („450-Euro-Job“),
- als Tagesmutter für bis zu 5 fremde Kinder,
- für berechnete Ansprüche bei Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitskollegen bis zu 5.000 Euro.

3.3 Müssen Sie im Ausland durch eine behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen, gilt:

Wir stellen Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung. Wir rechnen die Kautions auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung an. Die Kautions zahlen wir in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4 Verursachen mitversicherte Kinder unter 18 Jahren einen Schaden, für den sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind, so zahlen wir in diesen Fällen bis zu 50.000 Euro Schadensersatz. Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.

Gleiches gilt, wenn Sie oder ein Mitversicherter einen Schaden verursachen, für den sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind (z.B. aufgrund Demenz). Dies gilt ebenfalls nur dann, soweit kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.

3.5 Wenn Sie es wünschen, zahlen wir je Schadensfall bis 50.000 Euro, ohne uns auf eine mögliche Haftungseinkündigung aus einem Gefälligkeitsverhältnis zu berufen.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

4.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.

4.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden).

4.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Familienangehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie Ihren minderjährigen Enkelkindern oder Gastkindern zufügen. Fügen Sie Ihrem Partner einen Personenschaden zu, sind hieraus entstehende Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern/Dienstherren ebenfalls versichert.

4.4 Schäden, die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.

4.5 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen, z.B. Geld, Wertsachen.

Versichert ist jedoch der Verlust von privaten Schlüsseln, die nicht Ihr Eigentum sind oder dienstlichen Schlüsseln, die Sie oder Mitversicherte als Arbeitnehmer erhalten haben. Für den Austausch von Schlössern und für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen zahlen wir bis zu 30.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

4.6 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an fremden Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.

4.7 Glas-/Plexiglas- oder Acrylglaschäden an Gebäudebestandteilen in Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden – soweit Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders versichern können.

4.8 Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeits-, Namens-, Urheberrechten, sonstigen Schutzrechten und der Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen.

4.9 Schäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.

4.10 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungsgeschäften, Ratschlägen und Empfehlungen aller Art.

4.11 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadengesetz handelt.

4.12 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursachen, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.

4.13 Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

4.14 Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde (z.B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg, je Einzelgebinde bis 100 l/kg.

4.15 Schäden durch das Halten und Hüten von Tieren.

Versichert ist jedoch das Halten und Hüten von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren. Nicht versichert bleibt das Halten von Hunden, Pferden, Ponys, Reptilien, Spinnentieren und Insekten mit Ausnahme von Bienen.

4.16 Schäden durch eigene Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motor.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 75 kW.

4.17 Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers durch den Gebrauch dieses Fahrzeugs verursachen.

Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug keine Versicherungspflicht besteht oder wenn es ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht wird.

4.18 Schäden durch Luftfahrzeuge, die der Pflichtversicherung unterliegen. Versichert sind jedoch Flugmodelle zu Freizeit- und Sportzwecken bis 5 kg Fluggewicht.

4.19 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Jäger verursachen.

4.20 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes (z.B. Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr) verursachen.

4.21 Schäden aus den Gefahren einer betrieblichen Tätigkeit.

4.22 Schadensersatzansprüche gegen Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer.

Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte

- als Inhaber eines im Inland gelegenen, selbstgenutzten Einfamilienhauses. Mitversichert ist der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft,
- als Inhaber von Teichen, Swimmingpools, Flüssiggastanks, Klär- und Sickergruben,
- als Vermieter von einzelnen Räumen sowie von bis zu 3 Eigentumswohnungen/Ferienwohnungen und bis zu 3 Garagen,
- als Inhaber von selbstgenutzten Wohnungen, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwa-

gen/Hausbooten, Garagen sowie eines Schrebergartens,

- als Inhaber von Fotovoltaikanlagen, die sich auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz befinden, einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Dies gilt auch, wenn Sie oder Mitversicherte ein hierfür erforderliches Klein- oder Nebengewerbe angemeldet haben,
- als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen,
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

4.23 Schadensersatzansprüche über 50.000 Euro aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang auch Haftpflichtansprüche aus Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind jedoch Schäden an ärztlich verordneten elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen oder Mitversicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.

Versichert sind darüber hinaus Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen auf privaten oder geschäftlichen Reisen in Hotels, Ferienwohnungen bzw. -häusern, Schiffskabinen oder ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In solchen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu 30.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

5.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.

5.3 Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

5.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleiches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.

5.5 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten

im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8. Warum können sich meine Beiträge ändern?

8.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere durch 5 teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

8.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.

- 8.3** Liegt die Veränderung unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

9. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 9.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- 9.2** Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des 3. Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.
- 9.3** Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 9.4** Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 8, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen – mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 9.5** Für Mitversicherte besteht der Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter. Zahlt Ihr Ehegatte oder Partner den nächsten Beitrag, wird dieser Versicherungsnehmer.

10. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

- 10.1** Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).
- 10.2** Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.
- 10.3** Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.
- 10.4** Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch für Hunde – unabhängig von einer Versicherungspflicht –, sofern es sich nicht um folgende Rassen handelt: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Español, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen.

11. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche

Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13. Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

13.1 Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn Ihnen ein Dritter (Schadensverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

13.2 Versichert sind nur Personen- oder Sachschäden infolge von Schadensereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erleiden. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich als Folge aus den versicherten Personen- oder Sachschäden auch Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert.

Dem Schadensverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

13.3 Wir stellen Sie so, als würde für den Schadensverursacher eine Privat-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang richtet sich nach Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 4.1 gilt hier nicht. Versichert sind auch Schäden, die der Schadensverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden/Ponys, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

13.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche unter 1.500 Euro.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen),
- Immobilien mit mehr als 2 Wohneinheiten,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für:

- Verzugszinsen und Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,

- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen,
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

13.5 Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadensverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkennnis des Schadensverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass:

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

13.6 Sie haben uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notariellen Schuldanerkenntnisses,
- alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, den Schaden zu beurteilen.

13.7 Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.